



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 30. Januar 2025

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>19 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Interventionsbefugnis zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge einschließlich der entsprechenden Finanzierungsverantwortung an die Stadt Krefeld durch den Kreis Wesel S. 25</p>	<p>20 Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der "Windader West" - Teilstück NRW S. 26</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>21 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3101227159 S. 28</p>
---	---

Beilage zu Ziffer 19: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Interventionsbefugnis zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge einschließlich der entsprechenden Finanzierungsverantwortung an die Stadt Krefeld durch den Kreis Wesel

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

19 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Interventionsbefugnis zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge einschließlich der entsprechenden Finanzierungsverantwortung an die Stadt Krefeld durch den Kreis Wesel

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-KR-GkG-75

Düsseldorf, den 15. Januar 2025

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621/SGV.NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Interventionsbefugnis zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge einschließlich der entsprechenden Finanzierungsverantwortung an

die Stadt Krefeld durch den Kreis Wesel vom 09.12.2024 bekannt.

i.A. Marc Gedigk

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Interventionsbefugnis zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge einschließlich der entsprechenden Finanzierungsverantwortung an die Stadt Krefeld durch den Kreis Wesel

Ihr Bericht vom 13.12.2024

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Interventionsbefugnis zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge einschließlich der entsprechenden Finanzierungsverantwortung an die Stadt Krefeld durch den Kreis Wesel wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW wird die Vereinbarung am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Vereinbarung wie auch meiner Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf werde ich zeitnah veranlassen. Das Amtsblatt kann unter dem Link <https://www.brd.nrw.de/services/amtsblatt> aufgerufen werden. Auf § 24 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 GKG weise ich hin.

Den Kreis Wesel bitte ich entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag
gez. Marc Gedigk

-siehe Beilage zu Ziffer 19-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S. 25

20 Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der "Windader West" - Teilstück NRW

Bezirksregierung Düsseldorf
32.01.02.03-ONAS-49

Düsseldorf, den 16. Januar 2025

Bekanntmachung

Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ – Teilstück NRW

Die Regionalplanungsbehörden bei den Bezirksregierungen Düsseldorf, Köln, Münster sowie beim Regionalverband Ruhr (RVR) haben unter Federführung der Bezirksregierung Düsseldorf die o.g. Raumverträglichkeitsprüfung mit Übermittlung der Gutachterlichen Stellungnahme nach § 15 Absatz 1 Satz 4 Raumordnungsgesetz an die Vorhabenträgerin (Amprion Offshore GmbH) am 13. Dezember 2024 abgeschlossen. Gemäß § 32 Absatz 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen wird hiermit die Gutachterliche Stellungnahme bekannt gegeben:

Gutachterliche Stellungnahme

1. Ergebnis und Maßgaben

1.1 Ergebnis

Die Amprion Offshore GmbH plant die Errichtung von vier Offshore-Netzanbindungssystemen zu den Netzverknüpfungspunkten Niederrhein, Kusenhorst, Rommerskirchen und Oberzier („Windader West“).

Als Ergebnis der für dieses Vorhaben durchgeführten Raumverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass

- der in der Anlage A zu dieser Gutachterlichen Stellungnahme dargestellte Korridorverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit auf dieser Planungsstufe entspricht und insofern raumverträglich ist, sofern die genannten Maßgaben zur Vermeidung von Zielkonflikten erfüllt werden,
- der in der Anlage A zu dieser Gutachterlichen Stellungnahme dargestellte Korridorverlauf mit dem vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems in der Landesplanerischen Feststellung vom 27.09.2024 festgelegten Vorzugskorridor abgestimmt ist.

1.2 Maßgaben

(1) Das Trassenkorridorsegment NRW_213a ist nur vorzugswürdig für eine Trassierung im Rahmen der Planfeststellung zu Grunde zu legen, wenn die von der Vorhabenträgerin für die nachteiligere Bewertung des TKS NRW_247 angeführten maßgeblichen Punkte (Mehrlänge und voraussichtlich höhere Kosten) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens dargelegt werden (s. Begründung Kap. 4.3.2.5.2).

(2) Die Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Löhnen ist nur für eine Trassierung in Anspruch zu nehmen, wenn im Rahmen der Planfeststellung z.B. auf Grundlage hydrogeologischer Standortuntersuchungen in Verbindung mit spezifischen konfliktmindernden Maßnahmen dargelegt wird, dass eine Einschränkung oder Gefährdung der Wasservorkommen nach Menge und Güte unterbleibt (s. Begründung Kap. 4.3.2.2.4).

(3) Eine Bündelung mit der Rheinwassertransportleitung in Trassenkorridorsegment NRW_237 ist nur vorzugswürdig vorzusehen, wenn im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens dargelegt wird, dass die Errichtung der Rheinwassertransportleitung sowie die Ausnutzbarkeit des Windenergiebereichs westlich Vanikum (Rom08-A1) durch die Trasse der Windader West nicht eingeschränkt werden (s. Begründung Kap. 4.3.2.3.5).

2. Rechtswirkung der Raumverträglichkeitsprüfung

Die Gutachterliche Stellungnahme ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen i.S.d. § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen

keine unmittelbare Rechtswirkung. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung kann nach § 15 Abs. 6 ROG nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.

3. Geltungsdauer der Gutachterlichen Stellungnahme

Die Geltungsdauer der Gutachterlichen Stellungnahme ist in § 32 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) geregelt. Demnach ist diese Gutachterliche Stellungnahme fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Eine Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens oder eines Vorhabenabschnittes begonnen worden ist. Ändern sich die für diese Gutachterliche Stellungnahme maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist ebenfalls zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die Gutachterliche Stellungnahme wird spätestens zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam.

4. Kostenfestsetzung

Nach § 32 Abs. 5 LPIG NRW sind für die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung Gebühren zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die vorstehende Gutachterliche Stellungnahme wird mit Begründung bei den folgenden Kreisen und Gemeinden sowie den Regionalplanungsbehörden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereitgehalten:

Regionalplanungsbehörde Düsseldorf	Bezirksregierung Düsseldorf Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf
Kreis Kleve	Gemäß § 32 Absatz 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen haben die Gemeinden bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Gutachterliche Stellungnahme während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Rhein-Kreis Neuss	
Kreis Viersen	
Stadt Grevenbroich	
Stadt Kaarst	
Stadt Kempen	
Stadt Korschenbroich	
Stadt Krefeld	
Stadt Neuss	
Stadt Tönisvorst	
Stadt Willich	
Gemeinde Issum	
Gemeinde Rheurdt	
Gemeinde Rommerskirchen	

Regionalplanungsbehörde Köln	Bezirksregierung Köln Scheidtweilerstr. 4 50933 Köln
Kreis Düren	Gemäß § 32 Absatz 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen haben die Gemeinden bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Gutachterliche Stellungnahme während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Rhein-Erft Kreis	
Stadt Bedburg	
Stadt Bergheim	
Stadt Jülich	
Gemeinde Niederzier	
Gemeinde Titz	

Regionalplanungsbehörde Münster	Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3 48143 Münster
Kreis Borken	Gemäß § 32 Absatz 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen haben die Gemeinden bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Gutachterliche Stellungnahme während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Kreis Coesfeld	
Kreis Steinfurt	
Stadt Gescher	
Stadt Ochtrup	
Stadt Stadtlohn	
Stadt Velen	
Gemeinde Heek	
Gemeinde Heiden	
Gemeinde Legden	
Gemeinde Metelen	
Gemeinde Raesfeld	
Gemeinde Rosendahl	
Gemeinde Schöppingen	
Gemeinde Wettringen	

Regionalplanungsbehörde RVR	Regionalverband Ruhr Kronprinzenstraße 6 45128 Essen
Kreis Recklinghausen	Gemäß § 32 Absatz 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen haben die Gemeinden bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Gutachterliche Stellungnahme während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Kreis Wesel	
Stadt Dorsten	
Stadt Haltern am See	
Stadt Kamp-Lintfort	
Stadt Marl	
Stadt Rheinberg	
Stadt Voerde	
Stadt Wesel	
Gemeinde Alpen	
Gemeinde Hünxe	
Gemeinde Schermbeck	

Die Gutachterliche Stellungnahme kann auch auf den Internetseiten der o.g. Regionalplanungsbehörden sowie der Kreise und der Kommunen eingesehen werden bzw. ist über diese abrufbar. Die Veröffentlichung der Regionalplanungsbehörden erfolgt unter anderem auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter nachfolgender Adresse:

<https://url.nrw/windaderwest>

Ausgehend von der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) ist die Gutachterliche Stellungnahme über folgenden Pfad erreichbar: Themen / Planen & Bauen / Regionalplanung / Verfahren und Verfahrensbeteiligungen / Raumverträglichkeitsprüfungen / Windader West.

Im Auftrag
gez. Richard Häfner

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S. 26

**C. Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**21 Aufgebot für das Sparkassenbuch
Nr. 3101227159**

Aufgebot

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 3101227159 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgehoben.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 09. Januar 2025

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.28



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de